



## Bekanntmachung zur Verfügung

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Sonstiger Anlass

### 1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße: Weg von der Straße Siglweg zur Straße Beim Sellmair  
Gemeinde: Pleining  
Landkreis: Ebersberg  
Widmungsbeschränkung: Nur für Fußgänger  
Flurnummer/n: 14/5 Teil Gemarkung Pleining  
Anfangspunkt: Einmündung in die Ortsstraße Siglweg  
Endpunkt: Einmündung in die Ortsstraße Beim Sellmair  
Länge: 0,031 km  
Träger der Straßenbaulast: Gemeinde Pleining

### 2. Verfügung

Für die unter 1. bezeichnete Straße wird die Widmungsbeschränkung geändert.

Der beschränkt-öffentliche Weg Nr. 18 "Weg von der Straße Siglweg zur Straße Beim Sellmair" wurde bis jetzt mit der Widmungsbeschränkung "nur für Fußgänger und Radfahrer" gewidmet. Eine im Lageplan in gelb gekennzeichnete Wegstrecke weist eine geringe Breite von nur 1 m auf. Dadurch entspricht dies nicht der Funktion eines gemeinsamen Fuß- und Radweges. Die Widmungsbeschränkung ist entsprechend zu korrigieren und "nur für Fußgänger" zu kennzeichnen.

### 3. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: 10.05.2024

### 4. Sonstiges

Gründe für die Widmung: Beschluss des Bau- und Umweltausschusses vom 11.04.2024.  
Die Verfügung nach Nr. 2 kann während der üblichen Besuchszeiten bei der Gemeinde Pleining, Zimmer EG 04, Geltlinger Straße 18, 85652 Pleining, eingesehen werden.

Pleining, 22.04.2024

Frick, Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

ausgehängt am: 25.04.2024  
abgenommen am: 10.05.2024

Unterschrift \_\_\_\_\_



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
in 80335 München

**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.